

10-11-3 Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (80 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (8. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Durch die 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle wurden Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und entstandene Haft- und Gerichtskosten festgesetzt. Schon bei der Beratung wurde die Frage behandelt, inwieweit Österreicher, die durch die Maßnahmen der faschistischen Zeit zu Schaden gekommen sind, emigrieren mußten und dann gezwungen waren, sich um eine andere Staatsbürgerschaft zu bewerben, in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen seien. Die 7. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, die den Anspruch auf die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises beschränkt, hat es nun unmöglich gemacht, daß diese Personen erfaßt werden. Nur für Kinder von Opfern und Hinterbliebenen gab es hier eine Ausnahme. Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle haben nun deutlich gezeigt, daß hier eine Ungerechtigkeit entstanden ist, die bereinigt werden muß, und daher wurde von den Abgeordneten Mark, Wunder, Rosa Jochmann und Genossen ein Initiativantrag (33/A) eingebracht, der hier korrigierend wirken sollte. Aber auch die Regierung hat am 23. Juni 1953 eine Vorlage eingebracht, durch die das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt werden sollte (8. Opferfürsorgegesetz-Novelle). Der Sozialausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1953 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel in Beratung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer

dem Berichterstatter die Abgeordneten Rosa Jochmann, Dr. Reimann, Rainer und Dr. Hofeneder beteiligten, beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, der Regierungsvorlage mit einer unwesentlichen Veränderung die Zustimmung zu erteilen. Damit erscheint auch der Antrag Mark, Wunder, Jochmann und Genossen (33/A) als erledigt. Die Änderung bezieht sich auf Art. I § 13 d Abs. 2, wo nach den Worten „in deren Bereich sie ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben,“ eingefügt werden soll „oder beim Amte der Wiener Landesregierung“. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um es auch solchen Österreichern, die eine ausländische Staatsbürgerschaft erworben haben und die sich derzeit in Osterreich aufhalten, möglich zu machen, ihre Ansprüche anzumelden.

In der Debatte wurde auch darauf verwiesen, daß schon bei der Beschlussfassung über die 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle festgehalten wurde, daß eine Reihe von Fragen im Opferfürsorgegesetz auf Grund der gemachten Erfahrungen oder infolge von Urteilen von Gerichten einer Regelung bedürfen. Die Abgeordneten Rosa Jochmann und Rainer haben eine diesbezügliche Entschliefung vorgeschlagen, der der Ausschuß seine Zustimmung gegeben hat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (80 der Beilagen) mit der abgeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, /1
2. die beigedruckte Entschliefung annehmen. /2

Wien, am 4. Juli 1953.

Mark,
Berichterstatter.

Proksch,
Obmann.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 80 der Beilagen.

Im Art. I Z. 4 ist in § 13 d Abs. 2 nach den Worten „in deren Bereich sie ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben“, einzufügen: „oder beim Amte der Wiener Landesregierung“.

/ 2

Entschließung.

Anlässlich der Beratung der 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle stellte der Ausschuss für soziale Verwaltung fest, daß eine ganze Reihe von Veränderungen, die teils von der Opferfürsorgekommission vorgeschlagen werden, teils auf Grund von Urteilen des Verfassungsgerichtshofes notwendig wurden, in dieser Novelle nicht berücksichtigt werden konnten, obwohl ihre Erledigung schon anlässlich der Beratung der 7. Novelle besprochen wurde. Der Nationalrat fordert daher die Bundesregierung auf, längstens zu Beginn der Herbsttagung des Nationalrates eine entsprechende Vorlage dem Hause zu übermitteln.